

Beispiel 13 b) Einberufung der Gesellschafterversammlung

Grundstücksverwaltungs GbR

G

Übergabe-Einschreiben

Einberufung der Gesellschafterversammlung
der
Grundstücksverwaltungs GbR

Lieber A,

als geschäftsführende Gesellschafterin der Grundstücksverwaltungs GbR lade Ich
hiermit zu einer Gesellschafterversammlung ein, welche am

01.10.2019, um 08:00 Uhr in ...

stattfinden wird.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 15 Erbfolge und § 16 Abfindung) gemäß beigefügter Beschlussvorlage**
- 2. Diskussion und Beschlussfassung über eine Neuregelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschafter G und A**
- 3. Wirtschaftliche Situation und Projekte 2019/2020**
- 4. Sonstiges**

Mit freundlichen Grüßen

G

Anlage: Beschlussvorlage zu TOP 1 (S. 2 des Einberufungsschreibens)

**Beschlussvorlage
zu TOP 1 der Gesellschafterversammlung
der
Grundstücksverwaltungs GbR**

- § 15 (Erbfolge) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 15 Erbfolge

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Nachfolgeberechtigt sind die Gesellschafterin Frau L und der Gesellschafter F. Ist ein nachfolgeberechtigter Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht vorhanden, so wird die Gesellschaft unter Ausschluss der Erben bzw. Vermächtnisnehmer des Verstorbenen von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; die Gesellschafter können jedoch einstimmig auch einen nicht nachfolgeberechtigten Erben als Nachfolger zulassen. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.**
 - (2) Auf den bzw. die gemäß Abs. 1 als Nachfolger in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafter gehen alle Rechte und Pflichten des verstorbenen Gesellschafters entsprechend der nach Erbrecht geltenden Quote der nachfolgeberechtigten Erben zueinander bzw. entsprechend der getroffenen Vermächtnisanordnung über.**
 - (3) Den gemäß Absatz 1 nicht nachfolgeberechtigten Erben bzw. Vermächtnisnehmern steht kein Abfindungsanspruch nach § 16 zu und ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."**
- § 16 (Abfindung) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird in Absatz 1 wie folgt geändert (§ 16 Abs. 2 bis 9 bleiben unverändert):

"§ 16 Abfindung

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem - soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen - ein Abfindungsanspruch nach den folgenden Absätzen zu. Ein Abfindungsanspruch seiner Erben oder Vermächtnisnehmer ist ausgeschlossen (§ 15 Abs. 3)."**